

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF); Änderungen des Übereinkommens und der Anhänge E und G; Einfügung des neuen Anhangs H; Genehmigung

Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) ist eine Organisation, der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die über ein Eisenbahnnetz verfügen, und einige Länder Afrikas sowie Asiens angehören.

Völkerrechtliche Grundlage ist das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 (BGBl. Nr. 225/1985 idF BGBl. III Nr. 122/2006, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 129/2023).

Die 13. Generalversammlung der OTIF hat am 25. und 26. September 2018 folgende Änderungen des COTIF und seiner Anhänge beschlossen:

1. Änderung der Artikel 2 § 1, 6 § 1, 20 § 1 und § 2, 33 § 4 und § 6, 34 §§ 3 bis 6, 35 § 4 und § 6 des COTIF;
2. Änderung des Titels, der Artikel 1 § 1 und § 2, 3, 5 § 1, 5bis, 7 § 2, 8 § 1 und § 2, 9 § 1, 10 § 3 des Anhangs E (CUI - Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr);
3. Änderung der Artikel 1, 3 §§ 1 bis 3, 9 § 1 des Anhangs G (ATMF - Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird); sowie
4. Einfügung eines neuen Anhangs H (EST - Einheitliche Rechtsvorschriften für den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr).

Diese Änderungen (inkl. Einfügung) treten gemäß Art. 34 des Übereinkommens für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme derjenigen, die vor Inkrafttreten der Änderungen erklärt haben, dass sie den Änderungen nicht zustimmen, zu folgendem Zeitpunkt in Kraft:

- die Änderungen des COTIF zwölf Monate nach der Genehmigung durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten (Art. 34 § 2) und
- die Änderungen der Anhänge zum COTIF zwölf Monate nach der Genehmigung durch die Hälfte der Mitgliedstaaten (Art. 34 § 3).

Österreich nimmt in Aussicht, gemäß Art. 34 des Übereinkommens die Genehmigung für die Änderungen zu erteilen.

Die mit der Genehmigung dieser Änderungen verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Die Änderungen haben gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie haben nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Änderungen keine Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die authentischen Texte der bei der 13. Generalversammlung der OTIF beschlossenen Änderungen des Übereinkommens und der Anhänge E und G sowie die Einfügung des neuen Anhangs H zum Übereinkommen in deutscher, englischer und französischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die von der 13. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) beschlossenen Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und der Anhänge E (CUI) und G (ATMF) sowie die Einfügung des neuen Anhangs H (EST) zum Übereinkommen sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. die Änderungen des Übereinkommens und der Anhänge sowie die Einfügung des neuen Anhangs zum Übereinkommen unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, gemäß Artikel 34 § 4 des Übereinkommens die Genehmigung der Änderungen des Übereinkommens und der Anhänge sowie die Einfügung des neuen Anhangs zum Übereinkommen durch die Republik Österreich zu erklären.

15. Dezember 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister